



Sekundarschulgemeinde Hausen am Albis, Kappel am Albis, Rifferswil

Gemeindeabstimmung vom 7. März 2021

Totalrevision der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Hausen am Albis, Kappel am Albis, Rifferswil

Totalrevision der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Hausen am Albis, Kappel am Albis, Rifferswil

Wir stimmen ab:

Wollen Sie die Totalrevision der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Hausen am Albis, Kappel am Albis, Rifferswil annehmen?

Die Sekundarschulpflege empfiehlt Ihnen: **Ja**

Antragstext

Die Totalrevision der Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der Zustimmung an der Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2021 (Beginn des Schuljahres 2021/22) in Kraft.

Ausgangslage

Die gültige Gemeindeordnung (GO) wurde an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 genehmigt und an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 teilrevidiert.

Seit dem 01. Januar 2018 ist ein neues Gemeindegesetz in Kraft. Dieses sieht vor, dass alle politischen Gemeinden und Schulgemeinden ihre GO bis spätestens am 01. Januar 2022 revidieren und durch den Regierungsrat genehmigen lassen.

Die vorliegende neue Gemeindeordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2020 vorberaten, verabschiedet und zur Annahme empfohlen.

Aufbau

Die Sekundarschulgemeinde Hausen am Albis, Kappel am Albis, Rifferswil stützt sich beim Aufbau der neuen Gemeindeordnung auf die Musterschulgemeindeordnung des Kantons Zürich. Dadurch wird sichergestellt, dass die gesetzlich relevanten Aspekte im Regelwerk enthalten sind.

Die Gemeindeordnung ist in folgende fünf Abschnitte aufgeteilt.

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Stimmberechtigte
- III. Schulpflege
- IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle
- V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die neue Gemeindeordnung soll möglichst einfach und nachvollziehbar sein. Es wird so viel wie nötig geregelt.

Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

- Alle Vorgaben und Änderungen aus der Umsetzung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich sind eingeflossen.
- Der Gemeindevorstand wird als Sekundarschulpflege bezeichnet.
- Die Offenlegung der Interessenbindungen ist festgehalten.
- Die Möglichkeit eines fakultativen Referendums ist detailliert festgehalten.
- Die Möglichkeit der Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte ist festgehalten.
- Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften und Darlehen Sonderregelungen vorzusehen. Die Finanzbefugnisse sind neu als Fliesstext festgehalten und werden beim betreffenden Organ aufgeführt.
- Neu sind für die RPK der Aufgabenbereich, die Herausgabe von Unterlagen und die Prüfungsfristen definiert.
- Die Aufgaben der finanztechnischen Prüfstelle sind festgehalten.

Wesentliche Änderungen

Die wesentlichen Änderungen der neuen Gemeindeordnung gegenüber der heute geltenden Gemeindeordnung (GO) sind hier aufgeführt.

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

- Art. 3 Der Gemeindevorstand wird als Sekundarschulpflege bezeichnet.
- Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen – diese werden auf der Webpage der Sek Hausen unter der systematischen Rechtssammlung publiziert.

Abschnitt II – Die Stimmberechtigten

2. Urnenwahl- und -abstimmungen

- Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung: Die einzelnen Geschäfte sind detailliert festgehalten. Die Finanzkompetenzen erscheinen in Textform. Sie sind unverändert übernommen worden und entsprechen denjenigen der GO vom 17.05.2009.
- Art. 11 Fakultatives Referendum, Abs. 2: Die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses sowie die Genehmigung der Rechnung sind vom fakultativen Referendum ausgenommen.

3. Gemeindeversammlung

- Art. 13 Wahlbefugnis: Die Wahl der Stimmenzählenden erfolgt offen.
- Art. 16 Finanzbefugnisse: Die einzelnen Geschäfte sind detailliert festgehalten. Die Finanzkompetenzen erscheinen in Textform. Sie sind unverändert übernommen worden und entsprechen denjenigen der GO vom 17.05.2009.

Abschnitt III – Sekundarschulpflege

- Art. 21 Aufgabenübertragungen an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse: Die Sekundarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.
- Art. 25 Finanzbefugnisse: Die Finanzkompetenzen erscheinen in Textform. Sie sind unverändert übernommen worden und entsprechen denjenigen der GO vom 17.05.2009.

Abschnitt IV – Rechnungsprüfungskommission

Art. 30 bis 33 Neue Artikel. Darin sind die Aufgaben, Herausgabe von Unterlagen und Prüfungsfristen der RPK sowie die Regelung zur Prüfungsstelle festgehalten.

Nachfolgend die neue Gemeindeordnung:



Gemeindeordnung

der

Sekundarschulgemeinde Hausen a. A.

Kreisschulgemeinde Hausen a. A., Kappel a. A., Rifferswil

vom 7. März 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Gemeindeordnung	3
	Art. 2 Gemeindegebiet	3
	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	3
	Art. 4 Gemeindeaufgaben	3
	Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen	3
II.	Die Stimmberechtigten	3
	1. Politische Rechte	3
	Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	3
	2. Urnenwahl und -abstimmungen	4
	Art. 7 Verfahren	4
	Art. 8 Urnenwahl	4
	Art. 9 Erneuerungs- und Ersatzwahlen	4
	Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung	4
	Art. 11 Fakultatives Referendum	4
	3. Gemeindeversammlung	5
	Art. 12 Einberufung und Verfahren	5
	Art. 13 Wahlbefugnis	5
	Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse	5
	Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
	Art. 16 Finanzbefugnisse	5
III.	Sekundarschulpflege	6
	Art. 17 Geschäftsführung	6
	Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	6
	Art. 19 Aufgabenübertragungen an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	6
	Art. 20 Zusammensetzung	6
	Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	6
	Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	7
	Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse	7
	Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
	Art. 25 Finanzbefugnisse	8
	Art. 26 Mitberatung an den Sitzungen der Sekundarschulpflege	8
	Art. 27 Schulleitung	8
	Art. 28 Schulkonferenz	9
IV.	Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	9
	Art. 29 Zuständigkeit	9
	Art. 30 Aufgaben (RPK)	9
	Art. 31 Herausgabe von Unterlagen	9
	Art. 32 Prüfungsfristen	9
	Art. 33 Finanztechnische Prüfstelle	10
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
	Art. 34 Inkrafttreten	10
	Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse	10

GEMEINDEORDNUNG

der Sekundarschulgemeinde Hausen a. A.

(Kreisschulgemeinde Hausen a. A., Kappel a. A., Rifferswil)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Sekundarschulgemeinde Hausen a. A. sowie die Zuständigkeit ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Sekundarschulgemeinde Hausen a. A. umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Hausen am Albis, Kappel am Albis und Rifferswil.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Sekundarschulgemeinde Hausen a. A. wird der Gemeindevorstand als Sekundarschulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts,

² Die Interessenverbindungen werden veröffentlicht.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in die Sekundarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Kreisschulgemeinde erforderlich.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahl und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹ Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Hausen am Albis ist wahlleitende Behörde.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die politischen Gemeinden Hausen am Albis, Kappel am Albis und Rifferswil wahr.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden die Sekundarschulpflegepräsidentin bzw. der Sekundarschulpflegepräsident und die Mitglieder der Sekundarschulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der gemäss Art. 8 Gemeindeordnung an der Urne zu wählenden Sekundarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Sekundarschulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, das heisst insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Sekundarschulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Schulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 11 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten (Personal- und Besoldungsverordnung),
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern (Personal- und Besoldungsverordnung),
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, das heisst insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Gebührenverordnung).

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 Gemeindeordnung) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Sekundarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, das heisst insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Sekundarschulgemeinde wesentlich sind,
6. Die Vorberatung bei Erlass, Änderung oder Aufhebung der Gemeindeordnung.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Sekundarschulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. Ankauf, Tausch, Verkauf von Liegenschaften, Investitionen sowie Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall über Fr. 200'000.

III. Sekundarschulpflege

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Sekundarschulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragungen an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Sekundarschulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

² Hat die Sekundarschulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 Lehrpersonalgesetz.

³ Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Sekundarschulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Die Sekundarschulpflege besteht mit Einschluss der Sekundarschulpräsidentin bzw. des Sekundarschulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Sekundarschulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Bei der Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern beachtet sie insbesondere folgende Kriterien:

1. Zusammenhang der Aufgaben,
2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung ihrer Mitglieder.

Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sekundarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Sekundarschulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeiten nicht anders regelt.

² Sie ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Sekundarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderungen von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Sekundarschulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 21 Gemeindeordnung,
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Sekundarschulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Sekundarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Sekundarschule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.

Art. 25 Finanzbefugnisse

¹ Der Sekundarschulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 180'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. Ankauf, Tausch, Verkauf von Liegenschaften, Investitionen sowie Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens, im Einzelfall bis Fr. 200'000 und pro Jahr höchstens Fr. 400'000.

² Der Sekundarschulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 26 Mitberatung an den Sitzungen der Sekundarschulpflege

¹ An den Sitzungen der Sekundarschulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Sekundarschulpflege an den Sitzungen der Sekundarschulpflege beratende Stimme.

Art. 27 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Sekundarschulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Sekundarschulpflege verlangt werden.

Art. 28 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Sekundarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Sekundarschulpflege Antrag stellen.

IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 29 Zuständigkeit

¹ Als Rechnungsprüfungskommission amtiert, im Wechsel jeweils auf Beginn einer Amtsdauer, eine der Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden Hausen am Albis, Kappel am Albis und Rifferswil.

Art. 30 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 31 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragsstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 32 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 33 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Sekundarschulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Die Sekundarschulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. August 2021 in Kraft.

Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Hausen a. A. wurde an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 angenommen.

Namens der Sekundarschulgemeinde Hausen a. A.:

Die Schulpräsidentin: Regula Baer

Die Schulverwalterin: Beatrice Rüegg

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. vom ... genehmigt.